

Nationalökonomische Gesetzgebung.

1.

Das Kriegssteuergesetz.

Von dem Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat und Senatspräsidenten des preußischen Oberverwaltungsgerichts Dr. jur. G. Strutz.

Unter dem Namen „Kriegssteuergesetz“ hat das als „Kriegsgewinnsteuergesetz“ eingebrachte Gesetz den Reichstag verlassen. War schon der letztere Name für die Vorlage nicht glücklich, weil er an den mit Recht verlassenem Ausgangspunkt, eine Besteuerung nur der auf den Krieg als Ursache zurückzuführenden Gewinne erinnerte und die im Texte des Entwurfs für eine Unterart der in ihm vorgeschlagenen Steuern, nämlich diejenige der Gesellschaften, angewandte Bezeichnung auf das Ganze übertrug, also auch auf die im Texte „Kriegsvermögenszuwachssteuer“ genannte Steuer der Einzelpersonen, so war die Bezeichnung vollends unbrauchbar geworden, als der Reichstag in das Gesetz auch eine Steuer für selbst zurückgegangene Vermögen einarbeitete.

Die allgemeine Richtung der Vorlage war für die Gesellschaften durch das an dieser Stelle im 106. Bande S. 86 ff. von mir besprochene Vorbereitungsgesetz vom 24. Dezember 1915 gegeben, für die Einzelpersonen durch die Begründung zu diesem Gesetz und die Verhandlungen darüber gekennzeichnet. Im Reichstag hat der Entwurf zwei Mal sein Aussehen sehr stark gewechselt. Als er dem Reichtage zuzuging, enthielt er für Einzelpersonen eine nach dem Anstoßsystem gestaffelte Steuer von dem während des Krieges erzielten Vermögenszuwachs unter Verdoppelung der Steuersätze für den einem Mehreinkommen entsprechenden Teil des Vermögenszuwachses, im Grunde also eine Vermögenszuwachssteuer verbunden mit einer Besteuerung des ersparten Mehreinkommens, für inländische Gesellschaften eine nach dem Durchrechnungssystem gestaffelte Steuer vom Kriegsmehrgewinne gegenüber dem Friedensgewinn unter progressiver Erhöhung der Sätze für Gesellschaften mit einem 10 v. H. des Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der Reserven übersteigenden durchschnittlichen Geschäftsgewinne der Kriegsgeschäftsjahre, für ausländische Gesellschaften eine entsprechend höher bemessene, durchgerechnet progressive Steuer vom durchschnittlichen Mehrgewinne der Kriegs- gegenüber der Friedenszeit.

Von den grundsätzlichen Bedenken, die ich gegen die Art der Mitberücksichtigung des Mehreinkommens in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ vom 1. April 1916 erhob, schlug in dem Reichstagsausschuß